

№ XII. Verordnung

vom 26. November 1891,

betreffend die anderweite Eintheilung der Geschäftskreise der durch die Verordnung vom 20. März 1877 errichteten beiden Katasterämter.

Um die Begrenzung der Geschäftskreise der beiden Katasterämter mit derjenigen der Landrathämter zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen wir mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten, was folgt:

Vom 1. Januar 1892 ab umfaßt der Geschäftskreis des Katasteramts I die Amtsgerichtsbezirke Rudolstadt, Lentenberg und Stadtilm, der Geschäftskreis des Katasteramts II die Amtsgerichtsbezirke Künigssee, Oberweißbach, Frankenhausen und Schlotheim.

Rudolstadt, den 26. November 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Staud.

№ XIII. Verordnung

vom 26. November 1891,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel,
sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser
und Standgefäße in den Apotheken.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken Folgendes bestimmt: